

Die Präsidentin

Datum: 27. Januar 2021

## **Änderung der Allgemeinverfügung der Präsidentin des Landtages Brandenburg vom 21. September 2020**

1. Die Allgemeinverfügung wird wie folgt geändert:

1.1. Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Im Landtagsgebäude (Liegenschaft Alter Markt) ist eine medizinische Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Soweit in dieser Allgemeinverfügung vorgesehen ist, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, muss diese entweder den Anforderungen an eine CE-gekennzeichnete medizinische Gesichtsmaske mit der Norm DIN EN 14683:2019-10 (OP-Maske) entsprechen oder eine die europäische Norm EN 149:2001+A1:2009 erfüllende FFP2-Maske sein, die mit einer CE-Kennzeichnung mit vierstelliger Nummer der notifizierten Stelle gekennzeichnet ist.

Als einer FFP2-Maske nach Satz 2 vergleichbar gelten auch Masken mit den Typbezeichnungen N95, P2, DS2 oder eine Corona-Pandemie-Atemschutzmaske (CPA), insbesondere KN95, sofern der Abgabereinheit eine Bestätigung einer Marktüberwachungsbehörde nach § 9 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.05.2020 V1) beiliegt. Eine FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske ist nur ohne Ausatemventil zulässig. Dies gilt für alle Räume und Flächen des Gebäudes, ausgenommen innerhalb von geschlossenen Fahrzeugen in der Tiefgarage. Den Fraktionen wird dringend empfohlen, entsprechende Regelungen für die Bereiche zu erlassen, die ihnen oder den fraktionslosen Abgeordneten gemäß § 6 Satz 4 Fraktionsgesetz zur Nutzung überlassen sind.“

1.2. Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind Personen befreit, denen das Tragen einer solchen Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist dem Ordnungspersonal (§ 5 Abs. 5 der



Hausordnung des Landtages) vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen. Das ärztliche Zeugnis muss mindestens den vollständigen Namen, das Geburtsdatum, sowie zusätzlich konkrete Angaben beinhalten, warum die betreffende Person von der Tragepflicht befreit ist. Das Ordnungspersonal hat Stillschweigen über die erhobenen Daten zu bewahren und sicherzustellen, dass die Kenntnisnahme der Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Sofern im Einzelfall eine Dokumentation der Befreiung von der Tragepflicht erforderlich ist, darf die Tatsache, dass das ärztliche Zeugnis vorgelegt wurde, die ausstellende Ärztin oder der ausstellende Arzt sowie ein eventueller Gültigkeitszeitraum des ärztlichen Zeugnisses in die zu führenden Unterlagen aufgenommen werden; die Anfertigung einer Kopie des ärztlichen Zeugnisses ist nicht zulässig. Die erhobenen Daten dürfen ausschließlich zum Zweck des Nachweises der Einhaltung bereichsspezifischer Hygieneregeln genutzt werden. Die Aufbewahrung und Speicherung der erhobenen Daten hat unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Die erhobenen Daten sind umgehend zu vernichten oder zu löschen, sobald sie für den genannten Zweck nicht mehr erforderlich sind.

Personen, die glaubhaft machen können, dass es ihnen nicht zumutbar oder nicht möglich ist, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, müssen stattdessen ein sogenanntes Visier (face shield) tragen.“

2. **Sofortige Vollziehung**  
Für diese Änderung der Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung angeordnet, das heißt, eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.
3. **Diese Änderungsverfügung tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2021 in Kraft.**  
Sie wird durch Veröffentlichung im Internet unter [www.landtag.brandenburg.de](http://www.landtag.brandenburg.de) auf der Startseite unter der Rubrik „Coronavirus-Information“ und durch Aushang im Foyer des Landtages bekannt gemacht und kann einschließlich der Begründung jederzeit an der Pforte eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Potsdam kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.



Prof. Dr. Ulrike Liedtke